

2) Ministerialverordnung, die Ausführung des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken, betreffend, vom 8. Oktober 1860.

Mit Höchster landesherlicher Genehmigung und in Gemäßheit der mit der Herzoglich S. Altenburgischen Staatsregierung getroffenen vertragmäßigen Verabredungen wird, in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen des vorigen Landtags zur Erklärerung und als Instruction wegen Anwendung des obgedachten Gesetzes Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet.

## I.

## Zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ des Gesetzes.

## §. 1.

### Behörden zur Leitung von Grundstückszusammenlegungen.

Die Grundstückszusammenlegungs-Angelegenheiten werden von folgenden Behörden verhandelt und entschieden:

- a. von einer Spezial-Kommission als erster Instanz,
- b. von der zu beauftragenden gemeinschaftlichen General-Kommission als zweiter Instanz,
- c. von dem Appellationsgerichte als dritter und letzter Instanz in vorkommenden Civilrechtsstreitigkeiten.

Ueber die dem Gebiete des Civilrechts nicht angehörenden administrativen Verfügungen und Entscheidungen der General-Kommission werden wir selbst auf erzriffenen Recurs, in letzter Instanz Entschließung fassen.

Soweit den Umfang der Zuständigkeiten der nurgedachten Zusammenlegungsbehörden und Instanzen sowie das in Zusammenlegungssachen einzuhaltende Verfahren, einschließ- lich den Kostenpunkt betrifft, so sind hierauf die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 28. März 1838 anzuwenden, soweit dies die Natur der Sache gestattet und nicht im Zusammenlegungsgesetz vom heutigen Tage und in den nachstehenden §§. gegenwärtiger Verordnung etwas Andern festgesetzt worden ist.

## §. 2.

### Berechnung der erforderlichen Stimmen.

Die Stimmenberechnung (§. 1, alin. 2 des Gesetzes) ist nach dem, gegenwärtiger